

Beschluß der Bürgerschaft

vom 23. Juni 1852.

1. Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft hat in ihrer heutigen Sitzung die bisherige Geschäftsordnung von 1851 einer Revision unterzogen und dieselbe mit geringen Abänderungen als einstweilige Norm angenommen. Sie erlaubt sich diese provisorische Geschäftsordnung in ihrer gegenwärtigen Gestalt dem Senate zur Kenntnissnahme hieneben*) mitzutheilen und bemerkt dabei, daß sie die Wahl eines Archivars in einer ihrer nächsten Sitzungen vornehmen wird.

2. Cigarrenfabrikwesen.

Obwohl der Grund, welcher zunächst die Suspension des Verbots der Zulassung weiblicher Arbeiter in den Cigarrenfabriken veranlaßt hat, gegenwärtig weggefallen ist, so hält die Bürgerschaft doch dafür, daß im Interesse des in Frage kommenden für Bremen so wichtigen Geschäftsbetriebes es sich empfehle eine Revision der das Cigarrenfabrikwesen betreffenden Verordnungen, bevor das Verbot wieder in Kraft tritt, durch eine gemeinschaftliche Deputation vorzunehmen. Sie trägt deshalb auf Niederlegung einer solchen an, sowie auf die einstweilige Fortdauer der Suspension des erwähnten Verbots auf 1 Jahr oder bis dahin, daß auf den Bericht der Deputation abändernde gemeinschaftliche Beschlüsse gefaßt sein werden. Sie ersucht den Senat ihr hierin beizutreten und wird nach erfolgter Zustimmung desselben nicht ermangeln, Deputierte aus ihrer Mitte zu diesem Zwecke zu erwählen und dem Senate zur Anzeige zu bringen.

3. Bestimmungen wegen der Schulpflichtigkeit.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage des Senats über diesen Gegenstand bei und prolongirt auch ihrerseits die darüber bestehenden Vorschriften bis zum 31. Decbr. d. J.

4. Pensionirung des Brigadeadjutanten Bartels.

Die Bürgerschaft tritt dem Antrage des Senats auch in dieser Beziehung vollkommen bei und bewilligt dem Brigadeadjutanten H. J. Bartels eine jährliche vom 1. Mai 1851 beginnende Pension, welche im ganzen 750 Mark Courant betragend, matricularmäßig von sämtlichen drei Hansestädten zu tragen sein wird.

5. Gesetzliche Bestimmungen, die Messung der Schiffe betreffend.

Die Bürgerschaft erklärt sich einverstanden mit den ihr am 11. April 1851 mitgetheilten gesetzlichen Bestimmungen, die Messung von Schiffen betreffend, sowie mit den Vorschriften der Anweisung zur Messung von Schiffen. Zugleich ermächtigt sie die Generalcasse zur Auszahlung der beantragten Summen bis zum Betrage von 1500 R , welche auch in dem laufenden Jahre noch wohl erforderlich sein werden und wünscht, daß im Budget für die aus den Meßgebühren relevirenden Einnahmen ein eigener Posten errichtet werde.

*) Siehe Verhandlungen der Bürgerschaft vom 9. Juni 1852 pag. 109 und vom 23. Juni 1852.